Wien, Donnerstag, den 13. April 1899. XXXII. Jahrgang. Nr. 15.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Moritz Perles, Verlagsbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Ueber den gewerberechtlichen Charakter des Betriebes der Schlaf- und Restaurationswagen auf Eisenbahnen.

Von Dr. Franz Müller, Ministerial-Secretär im k. k. Handelsministerium.

Im Rechtsleben kommt es ebenso häufig wie im Alltagsleben vor, daß man plötzlich bei einer wohl oft bemerkten, aber nicht näher untersuchten Erscheinung innehalten muß, um sie nach der einen oder nach der anderen Beziehung hin erst zu ergründen.

Zu diesen Erscheinungen ist in gewerberechtlicher Beziehung wohl der Betrieb der Schlaf- und Restaurationswagen auf den Eisenbahnen zu zählen, der männiglich bekannt und benützt, seltsamerweise die gewerbsbehördliche Praxis bisher so wenig beschäftigt hat und dessen gewerberechtliche Charakterisirung ganz und gar nicht feststeht.

Schon der Umstand, daß der in Rede stehende Betrieb als etwas secundäres in dem Betriebe einer anderen Unternehmung (des Eisenbahnbetriebes) in die Erscheinung tritt, mag Grund genug sein, den Sachverhalt zu verquicken und seine Erfassung zu trüben, zumal die bei der Entscheidung in erster Linie heranzuziehenden Normen des Kundmachungs-Patentes zur Gewerbeordnung ihrer Entstehung nach in eine Zeit zurückreichen, der ähnliche Einrichtungen auf den Eisenbahnen noch fremd waren.

Es darf nicht Wunder nehmen, daß die Austragung der hier aufgeworfenen Frage die Prüfung bunter Ansichtsvarianten zu überwinden haben wird.

Ohne irgend ein die Untersuchung vorbestimmendes Postulat aufstellen zu wollen, wird doch zunächst ein kritischer Ausgangspunkt für unsere Erörterung auf dem Boden des positiven Gewerberechtes zu suchen sein.

Auf den ersten Blick wären es nun die Vorschriften der Gewerbeordnung über das concessionirte Gast- und Schankgewerbe, unter welche die untersuchten Betriebe zu subsumiren wären, da diese Betriebe die Beherbergung von Fremden und die Verabreichung von Speisen, sowie den Ausschank von geistigen Getränken zum Gegenstande haben, somit äußerlich die Kennzeichen der gedachten concessionirten Gewerbe aufweisen. Die Abweichung gegenüber dem normalen Typus der Gast- und Schankgewerbsbetriebe läge bei dieser oberflächlichen Betrachtung lediglich in der Beweglichkeit der sonst an einen festen Standort gebundenen Betriebsstätte.

Bei näherer Prüfung wird aber ungeachtet des Umstandes, daß hier gegen Entgelt und mit der Absicht auf Gewinn gehandelt wird, nicht übersehen werden dürfen, daß neben dem Betriebsgegenstande auch das Betriebssubject und seine rechtliche Qualification in den Calcul zu ziehen sein wird. Dieses Moment wird aber gleich von Haus aus eine Unterscheidung nothwendig machen, die für den Gang und das Ergebniß der zu pflegenden Untersuchung als von maßgebender Bedeutung bezeichnet werden kann.

Das Betriebssubject wird nun entweder die Eisenbahnunternehmung selbst, oder aber ein von dieser verschiedener Unternehmer sein.

Im ersteren Falle wird sich sofort die Frage aufdrängen, ob und inwieweit der Eisenbahnunternehmung in Ansehung der in Rede stehenden Betriebe die Vorschrift des Artikels V lit. l) des Kundmachungs-Patentes zur Gewerbeordnung, wonach auf die Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen die Bestimmungen der Gewerbeordnung keine Anwendung zu finden haben, zu statten kommt.

Es gibt Viele, die ohne nähere Untersuchung und ohne weitere Begründung diese Frage bedingungslos bejahen und sich so mit allen anderen Consequenzen leichten Kaufs abfinden. Diesen Standpunkt nimmt vielfach auch die Praxis ein.

Unseres Erachtens ist bei Lösung dieser Frage, um leichter zum Ziele zu gelangen, vor Allem zwischen dem Betriebe der Schlafwagen und jenem der Restaurationswagen strenge zu unterscheiden.

Die Einrichtung der Schlafwagen ist mit Rücksicht auf die verfeinerten Ansprüche der Reisenden wohl nur als eine bequemere Ausstattung des Wagens anzusehen und kann der Umstand, daß für die Benützung des Schlafwagens noch ein besonderes Entgelt zu entrichten ist, an der Beurtheilung dieses Betriebsmittels um so weniger etwas alteriren, als ja auch in den übrigen Fahrclassen nach Maßgabe der den Reisenden gebotenen größeren Bequemlichkeit ein höheres Entgelt verlangt wird. Der Schlafwagenbetrieb ist also unter allen Umständen, einerlei, ob derselbe von der Eisenbahnunternehmung, oder von einem dritten Unternehmer ausgeübt wird, nach dem Stande der heutigen Verkehrsentwicklung als zu dem Eisenbahnbetriebe gehörig zu behandeln und es wäre eine zu den absurdesten Consequenzen führende Verkehrtheit, wenn man in diesem Betriebe die nach Maßgabe der Gewerbeordnung concessionspflichtige Fremdenbeherbergung erblicken würde. Wollte man Letzteres thun, könnte ohne viele Schwierigkeiten das Merkmal der Fremdenbeherbergung auch im Betriebe der übrigen Personenwagen behauptet werden, wo dem Reisenden die Möglichkeit geboten ist, sich eine Schlafstätte zu errichten. Der Umstand, ob der Fahrgast seine Reise in den Waggons nach Zulaß der vorhandenen Ausstattung stehend, sitzend, oder mehr oder weniger bequem liegend bewerkstelligen kann, wird auf die gewerberechtliche Charakterisirung des Betriebes eben so wenig einen Einfluß üben, wie der Umstand,

ob der Schlafwagen der Eisenbahnunternehmung selbst, oder aber einer Waggonleihanstalt gehört.

Nach dem Dargestellten kann, wie schon erwähnt, der Schlafwagenbetrieb, als dem Eisenbahnbetriebe immanent, weiterhin außer Discussion bleiben und liegt auch keine Nöthigung vor, auf die noch ventilirbaren weiteren Momente, wie z. B. das Moment, daß die Benützung des Schlafwagens ausschließlich auf die Fahrgäste der Eisenbahnunternehmung beschränkt ist, des Näheren einzugehen.

Nicht so einfach und einwandfrei liegt die Sache bei dem Betriebe der Restaurationswaggons.

Hier hat der für den äußeren Betrieb des concessionirten Schankgewerbes charakteristische Ausschank geistiger Getränke und die Speisenverabreichung Vielen genügt, um ebenso bedingungslos, wie dies die Vertreter der oben erwähnten conträren Ansicht thun, den Bestand eines Schankgewerbes zu behaupten. Das Bild wandelt aber sofort, wenn wir die Eisenbahnunternehmung als die Unternehmerin des Restaurationswagenbetriebes in den Kreis unserer Betrachtungen einschalten.

Bedenkt man, daß die Gesetze nicht bloß ihrem Buchstaben nach, sondern ihrem Geiste nach zu handhaben sind, und bedenkt man die ratio legis, welche für die Einführung der Kategorie der concessionirten Gewerbe überhaupt und speciell für die Einreihung des Gast- und Schankgewerbes unter die concessionirten Gewerbe bestimmend war, so wird uns kaum entgehen, daß hier alle die öffentlichen, sowie namentlich die localpolizeilichen Momente, die bei der normalen Gast- und Schankgewerbeconcession actuell sind, zur Gänze fehlen. Es kann somit wohl behauptet werden, daß hier die Interpretation, durch die äußere Betriebsform verleitet, eine kühne Kunstprobe wagen müßte, um uns über eine eklatante Lücke in unserer Gesetzgebung hinüberzubringen. Es werden unter allen Umständen mindestens starke Zweifel darüber übrig bleiben, ob die von der Eisenbahnunternehmung auf ihre eigene Rechnung ausgeübte Waggonrestauration bei dem heutigen mangelhaften Stande der Gewerbegesetzgebung als eine selbstständige concessionspflichtige Unternehmung behandelt werden dürfe, oder ob nicht auch in diesem Falle aus dem Gesichtspunkte der entwickelten Verkehrsbedürfnisse der erörterte Betrieb als ein Aggregat des Fahrbetriebes der Eisenbahnunternehmung von der Anwendbarkeit der Gewerbeordnung auszunehmen sei.

Schwieriger gestaltet sich die Sache dann, wenn der Restaurationswagen nicht auf Rechnung der Eisenbahnunternehmung, sondern einer dritten Person, z. B. einer Waggonleihanstalt, oder einer Person, die sich lediglich mit dem Betriebe der Wagenrestauration auf eigene Rechnung beschäftigt, ausgeht.

In diesem Falle fehlt in subjectiver Hinsicht scheinbar der Zusammenhang mit der Eisenbahnunternehmung und sohin der Titel für die Eximirung des Betriebes von der Gewerbeordnung; hier hat die Interpretation in der That ein leichteres Spiel, wenn sie den besprochenen Betrieb unter die Schankgewerbe-Concessionen zwängen will.

Nun kommen aber auch in diesem Falle alle die schon oben betonten Umstände, daß für die Concessionspflichtigerklärung des Waggonrestaurationsbetriebes die ratio legis fehlt, in Betracht und ist weiters zu erwähnen, daß bezüglich der Verleihungsbehörde, bezüglich des Verleihungsverfahrens, bezüglich der Beaufsichtigung durch die Gewerbsbehörde und die Gewerbe-Inspectoren, bezüglich der gewerbegenossenschaftlichen Fragen die hier nicht applikablen allgemeinen Normen über das Schankgewerbe durch im Interpretationswege erst zu combinirende Grundsätze ersetzt werden müßten, was wohl kaum der Annahme des Bestandes von Schankconcessionen bei Restaurationswaggons das Wort zu reden geeignet erscheint.

Ueberdies würden sich vielfache Complicationen aus internationalen Rücksichten bei solchen Waggons ergeben, die mehrere Staatsgebiete durchfahren.

An der Hand der von uns bisher gewonnenen Ergebnisse wird als Schlußresultat Nachstehendes constatirt werden können:

Die geltende Gewerbegesetzgebung weist keine Normen auf, die als vollkommen verläßliche Handhabe für die Subsumirung des Restaurationswagenbetriebes unter die concessionirten Schankgewerbe herangezogen werden könnte.

Dringende Gebote der Verkehrspolizei, sowie die Verkehrsbedürfnisse eines mit seinen Ansprüchen auf höherer Stufe stehenden Reisepublicums erheischen die Behandlung des mehrerwähnten Betriebes im engsten Zusammenhange mit der eigentlichen Eisenbahnunternehmung, die durch Einflußnahme dem Fahrbetriebe und der Betriebspolizei fernstehender behördlicher Organe thunlichst wenig zu beschränken ist.

Es ist sohin die pro futuro wohl erwünschte ausdrückliche Regelung dieser Angelegenheit nicht auf dem Gebiete des Gewerberechtes, sondern auf dem Gebiete des Eisenbahnrechtes zu bewerkstelligen, weil für die Gewerbepolizei kein hinreichendes Interesse zu einem Eingreifen vorliegt, während es den berufenen Eisenbahnorganen im eigenen, sowie im Interesse eines geordneten Betriebes wird überlassen bleiben müssen, alle zur Regelung und Sicherung des Restaurationswagenbetriebes dienenden Vorschriften, Regulative 2c. zu erlassen, beziehungsweise zu prüfen und die Einhaltung von derlei Geboten durch die zur Ausübung der Betriebspolizei bestellten Eisenbahnorgane zu überwachen.

Der Vollständigkeit halber wird zum Schlusse nur noch bemerkt, daß weder die steuerrechtliche, noch die kranken- und eventuelle unfallversicherungsrechtliche (§ 2 des A. U.-V.G.) Behandlung die Subsumirung dieser Betriebe, beziehungsweise der in diesen Betrieben Angestellten unter die Gewerbeordnung zur Voraussetzung haben, und daß all' das Gesagte auch auf die gewerberechtliche Beurtheilung der Schiffsrestaurationen angewendet werden kann.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Beleuchtung der Frage, ob das mit dem Finanz-Ministerial-Erlasse vom 6. November 1874, Z. 29.258, angeordnete Verfahren für die Behandlung von Briefen, in welchen zollpflichtige Gegenstände vermuthet werden, eine Verletzung des Gesetzes zum Schutze des Briefgeheimnisses begreife.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 19. Jänner 1899 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die Beschwerde de praes. 24. September 1898, Z. 325/R.-G., des Karl Knauer, Ingenieurs der Kaiser Ferdinand-Nordbahn in Brünn, durch Dr. Krumpholz, wider die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 4. August 1898, Z. 41.626, puncto Briefgeheimniß, zu Recht erkannt:

Durch die Entscheidungen der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Brünn vom 28. Mai 1898, Z. 21.424, und des k. k. Finanz-Ministeriums vom 4. August 1898, Z. 41.626, hat eine Verletzung des durch den Artikel 10 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, und das Gesetz vom 6. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 42, gewährleisteten politischen Rechtes auf Wahrung des Briefgeheimnisses nicht stattgefunden.

Gründe: Der Kläger führt an: Seit Beginn des Jahres 1898 sind eine größere Anzahl von unter Siegel gehaltenen Briefen unter seiner Adresse beim Postamte Brünn eingelangt, die ihm nicht zugestellt wurden. Es wurde ihm vielmehr eine Anweisung zugestellt, laut welcher die betreffenden Briefe beim k. k. Hauptzollamte Brünn von ihm in Empfang zu nehmen wären. Als er die Briefe dort in Empfang nehmen wollte, verweigerte man ihm die Ausfolgung. Er hat nun eine Eingabe an das k. k. Hauptpostamt gerichtet, worüber er die Erledigung der k. k. Post- und Telegrafen-Direction für Mähren und Schlesien ddo. 26. März 1898, Z. 16.755, erhielt, laut welcher der Vorgang des k. k. Postamtes Brünn für correct erklärt und der Beschwerdeführer an das k. k. Hauptzollamt Brünn gewiesen wurde. Hierauf ersuchte er bei dem k. k. Hauptzollamte neuerlich um die Ausfolgung der Briefsendungen und wurde neuerlich abgewiesen. Ueber dieses Vorgehen des Hauptzollamtes Brünn überreichte er die Beschwerde de praes. 25. April 1898, an die Finanz-Bezirks-Direction Brünn, welcher jedoch laut Entscheidung ddo. 2. Mai 1898, Z. 9886, nicht stattgegeben wurde. Der hiegegen ergriffene Recurs wurde mit Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Brünn vom 28. Mai 1898, Z. 21.424, ebenfalls abgewiesen. Dem Ministerialrecurse wurde laut Intimat vom 8. September 1898, Z. 20.583, keine Folge gegeben.

Der Recurrent erhebt nunmehr Beschwerde bei dem Reichsgerichte auf Grund des Artikel 10 des Gesetzes über die allgemeinen

Staatsbürgerrechte und des Gesetzes vom 6. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 42. Die Behörden berufen sich zunächst auf den Finanz-Ministerial-Erlaß vom 6. November 1874, Z. 29.258, aber, wie er behauptet, unrichtiger Weise. Erstens kann dieser Erlaß dem Gesetze nicht derogiren, zweitens geht er nicht soweit, als die Praxis der Behörden. Der Erlaß verfügt, daß, wenn geschlossene Briefsendungen aus dem Auslande durch die Post in das Inland kommen und mit Grund zu vermuthen ist, daß sie zollpflichtige Gegenstände enthalten, dieselben dem nächsten Zollamte abzugeben sind und die Partei hievon zu verständigen sei, damit sie sich wegen Erhebung der Sendung an das Zollamt wende. Das Zollamt hat die Partei zur Eröffnung der Sendung zu veranlassen. Alle weiteren Verfügungen jenes Erlasses gehen von der Voraussetzung aus, daß die Partei dieser „commissionellen Eröffnung" der Briefsendung zustimmt; für den Fall, als die Partei die Zustimmung verweigert, trifft die Verordnung keine Verfügung. Eine Verpflichtung der Partei, ihre Briefe an einem bestimmten Orte, vor bestimmten Personen zu eröffnen, bestehe außer den im Gesetze vorgeschriebenen Fällen (Strafproceß, Concurs) nicht; es kann also der Staatsbürger mit Recht die von ihm nach jenem Erlasse begehrte Zustimmung zur commissionellen Eröffnung seiner Briefe verweigern. Da diese Eröffnung vor einem Amte erfolgen soll, ist sie eine „ämtliche Eröffnung" im Sinne des Gesetzes zum Schutze des Briefgeheimnisses und eine solche kann nach § 2 leg. cit. nur unter gewissen Voraussetzungen gefordert, beziehungsweise erzwungen werden. Keine dieser Voraussetzungen liegt aber im jetzigen Falle vor. Für den Fall, daß die Partei die Eröffnung verweigert, hat jener Erlaß die Beschlagnahme nicht vorgeschrieben und konnte es auf Grund der Gesetze auch nicht thun. Die Finanzbehörden haben sich weiters auf die Zoll- und Staats-Monopolordnung vom Jahre 1835 berufen. Es ist nun zweifellos, daß diese Monopolordnung, soferne sie mit den Gesetzen, die den Schutz des Briefgeheimnisses betreffen, im Widerspruch wäre, durch letztere aufgehoben worden sein müßte; abgesehen davon, vermögen die citirten Paragraphen derselben jenen Vorgang ebenfalls nicht zu begründen, da sich die § 167, 168 lediglich auf Gegenstände beziehen, welche vom Adressaten unerhoben geblieben sind oder bezüglich welcher der Empfänger keine Anzeige erstattet, daß er sie anzunehmen bereit sei, und § 117 nur von der Verpflichtung des Waarenempfängers spricht, die „Päcke und Behältnisse", in welchen sich zollpflichtige Gegenstände befinden, zur Untersuchung vorzubereiten. Auf Briefe beziehen sich diese Bestimmungen aber nicht und können auf dieselben auch nicht ausgedehnt werden, weil derartige Sendungen unter dem besonderen Schutze der das Briefgeheimniß betreffenden speciellen gesetzlichen Verfügungen stehen. Es wäre zweifellos das Recht des Staatsbürgers auf Schutz des Briefgeheimnisses illusorisch gemacht, wenn die bloße Vermuthung irgend eines Postbeamten genügen würde, eine ämtliche Eröffnung von Briefen und sogar die ämtliche Beschlagnahme zu veranlassen, Eingriffe in das Briefgeheimniß, welche sonst nur unter strenger Beobachtung genau vorgeschriebener gesetzlicher Cautelen statthaft sind. Keine Administrativbehörde hat das Recht, Censur zu üben oder präventivpolizeiliche Maßregeln einzuleiten. Es wird sonach die Bitte gestellt, das k. k. Reichsgericht möge erkennen, durch die angefochtene Entscheidung des k. k. Finanzministeriums habe eine Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten Rechtes auf Schutz des Briefgeheimnisses stattgefunden.

In der Gegenschrift wird zunächst der Sachverhalt im Wesentlichen übereinstimmend mit der Beschwerde dargestellt und sonach folgende Erörterung beigefügt: Es kommt im angegebenen Falle darauf an, ob das Vorgehen des Hauptzollamtes Brünn sich als eine amtliche Beschlagnahme, beziehungsweise die Forderung einer commissionellen Eröffnung sich als eine amtliche Eröffnung im Sinne des Gesetzes darstelle. Daß von einer „amtlichen Beschlagnahme" nicht die Rede sein kann, geht schon aus dem Thatbestande hervor. Denn das Hauptzollamt hat die fraglichen Briefe im uneröffneten Zustande von der Postanstalt übernommen, dem Adressaten die Möglichkeit zur Uebernahme dieser Briefe bei Einhaltung der aus Gründen der Gefällssicherheit im administrativen Wege vorgeschriebenen Bedingungen geboten, sohin die Briefe stets uneröffnet aufbewahrt und schließlich an das Postamt zur weiteren Verfügung zurückgestellt. Da somit das Hauptzollamt keinerlei amtliche Verfügung traf, welche eine Aneignung der Briefe zur Folge gehabt hätte, dieses Amt vielmehr nur als Zustellungsorgan hätte fungiren sollen, so entbehrt dieser Vorgang aller Kriterien einer „amtlichen Beschlagnahme". Was das zweite Argument der Beschwerde anlangt, muß vor Allem hervorgehoben werden, daß die Aufforderung zu einer commissionellen Eröffnung einer amtlichen Eröffnung nicht gleichkommt, da eine Eröffnung ja überhaupt nicht stattgefunden hat; aber auch die Eröffnung, zu welcher der Beschwerdeführer amtlich aufgefordert wurde, käme, falls sie stattgefunden hätte, einer amtlichen Eröffnung nicht gleich, da gemäß § 2 der citirten Ministerial-Verordnung dieselbe in der Weise vorzunehmen ist, daß der Adressat die Briefe selbst eröffnet und sohin der Inhalt der Sendung der für das Zollverfahren vorgeschriebenen Untersuchung unterzogen wird, wobei aber die in der Sendung enthaltenen Briefe und Schriften sofort dem Adressaten ungelesen zu erfolgen sind. Nachdem dem Herrn Beschwerdeführer dieser Vorgang, welcher das politische Recht des Briefgeheimnisses vollständig wahrt, bekannt gegeben wurde, und da derselbe trotzdem die Eröffnung der Briefe in dieser Weise verweigerte, so fanden jene Vorschriften Anwendung, welche über die Nichtannahme zollpflichtiger Gegenstände, beziehungsweise über die Rücksendung nicht angenommener derartiger Briefe bestehen. Denn wenn auch die mehrfach erwähnte Ministerialverordnung für diesen Fall keine Bestimmungen enthält, so erscheint es doch selbstverständlich, daß die Verweigerung der Eröffnung vor den zollämtlichen Organen der ausdrücklichen Nichtannahme-Erklärung gleichkommt und die gleichen Consequenzen für den Adressaten nach sich ziehe. Es wird sonach unter Berufung auf das reichsgerichtliche Erkenntniß vom 9. Juli 1883, Z. 84, beantragt, die Beschwerde abzuweisen.

Das k. k. Reichsgericht vermag die Beschwerde nicht als begründet zu erkennen:

Nach § 10 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, darf das Briefgeheimniß nicht verletzt und die Beschlagnahme von Briefen außer dem Falle einer gesetzlichen Verhaftung oder Hausdurchsuchung nur in Kriegsfällen oder auf Grund eines richterlichen Befehles vorgenommen werden.

Laut des zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses erlassenen Gesetzes vom 6. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 42, wird das Geheimniß der Briefe und anderer unter Siegel gehaltenen Schriften schon durch widerrechtliche Eröffnung oder Unterschlagung derselben verletzt.

Keiner dieser beiden Fälle hat sich jedoch hinsichtlich der an den Beschwerdeführer eingelangten Briefe ereignet. Daß eine Eröffnung dieser Briefe stattgefunden habe, ist von dem Beschwerdeführer selbst nicht behauptet worden. Ebensowenig hat eine Unterschlagung derselben stattgefunden, da von einer solchen nur dann die Rede sein könnte, wenn die Briefe, ohne dem Adressaten von dem Einlangen derselben Kenntniß zu geben, einfach bei Seite geschafft worden wären. Der Beschwerdeführer wurde aber von dem Einlangen der an ihn gerichteten Briefe verständigt und zur Behebung derselben eingeladen.

Eine Beschlagnahme der Briefe hat ebenfalls nicht stattgefunden; denn die Postanstalt hat gleich nach Einlangen derselben den Adressaten hievon verständigt und zu deren Behebung eingeladen und als er sich dem vorgeschriebenen Einhändigungsmodus nicht fügen wollte, die Briefe an das Aufgabeamt zurückgeleitet.

Die Frage, ob im vorliegenden Falle jene Bedingungen vorhanden waren, welche der obcitirte Ministerialerlaß voraussetzt, damit das dort vorgezeichnete Verfahren stattfinden kann, betrifft eine reine Verwaltungsangelegenheit, in deren Untersuchung das Reichsgericht einzugehen nicht berufen ist.

Aus diesen Erwägungen kann der Beschwerde keine Folge gegeben werden.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 10. Jänner 1899, Z. 10.)

Literatur.

Compendium der Oesterreichischen Sanitäts-Gesetze und Verordnungen. Zusammengestellt von Dr. Adolf Kutschera Ritter v. Aichbergen, k. k. Bezirksarzt. Graz 1899. Commissions-Verlag Leuschner und Lubensky, Groß-Octav, 292 Seiten.

In der Verwaltung gewinnt immer mehr die Auffassung Raum, daß die vornehmsten Ziele derselben auf eine wohlwollende Fürsorge des staatlichen Ge-

meinwesens für die Bedürfnisse der Gesammtheit gerichtet sein müssen. Eine Domäne der hiemit gekennzeichneten Wohlfahrtsaufgabe des Staates liegt in der Sanitätsverwaltung. Dieses Gebiet, auf welchem sich die Interessen der Staats- und Gemeindeverwaltung sowie des einzelnen Individuums innig berühren, ist einerseits den abträglichen Einflüssen politischer und nationaler Strömungen noch einigermaßen entrückt, anderseits durch das Oberaufsichtsrecht des Staates von den Fesseln einer unzureichenden Selbstverwaltung weniger beengt, als andere Verwaltungszweige. Das staatsärztliche Votum legt den politischen Behörden eine gewisse Verantwortung auf, welche andere Rücksichten in den Hintergrund drängt und zuweilen Erfolge erzielen läßt, welche auf anderen Gebieten nicht zu erreichen sind.

Um ihren hohen Aufgaben zu genügen, muß die Sanitäts-Verwaltung des Staates mit den Forschungsergebnissen der Wissenschaft möglichst fortschreiten. Dieses Bestreben hat im Laufe der letzten Decennien, wie in anderen Staaten so auch in Oesterreich, eine kaum zu überblickende Fülle von Gesetzen, Verordnungen und Normalien zu Tage gefördert, von welcher die verschiedenen älteren und neueren Sammlungen sowie die dicken Bände der seit 10 Jahren bestehenden Zeitschrift „Das Oesterreichische Sanitätswesen" ein beredtes Zeugniß ablegen. Das neueste und vollkommenste Werk, welches wir auf diesem Gebiete besitzen, ist das Handbuch Daimer's; die übrigen Zusammenstellungen sind theils schon veraltet, haben eine mehr provinzielle Bedeutung und erstrecken sich nur theilweise auch auf Judicate. Alle diese Sammlungen enthalten den vollen Gesetzes- und Verordnungstext — ein übersichtliches Nachschlagebuch hat aber bisher gefehlt und ist es daher freudig zu begrüßen, daß ein gründlich gebildeter Fachmann diesem Bedürfnisse abgeholfen hat.

Mit Recht nennt Kutschera sein Nachschlagebuch ein Compendium, denn dasselbe umfaßt alle Gebiete des öffentlichen Rechtes im weitesten Sinne (einschließlich des Strafrechtes), welche unmittelbar und mittelbar, materiell und formell mit der Sanitäts- und Wohlfahrtspflege des österreichischen Staates in einem selbst auch nur entfernten Zusammenhang stehen, — wir sagten mittelbar und formell, weil das Buch auch auf verwaltungsrechtliche Gebiete juristischer Natur (z. B. Gemeinde-, Gewerbe-, Bauwesen, Verpflegskostenangelegenheiten, Heimatrecht, Wasserrecht) übergreift und auch die officielle Lösung rein formaler Fragen (wie über Behörden-Competenz, Legitimation zur Recursführung 2c.) enthält. Dasselbe erstreckt sich innerhalb des oberwähnten großen Gebietes auf alle Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen, auf sämmtliche Landesgesetze und Verordnungen für Steiermark, auf die im „Oesterreichischen Sanitätswesen" mitgetheilten Gesetze und Provinzialvorschriften der anderen Kronländer, endlich auf principielle Special-Entscheidungen der Ministerien und alle wichtigen in Sanitätsangelegenheiten erflossenen Judicate des Obersten und des Verwaltungs-Gerichtshofes; auch wichtigere Verordnungen und Kundmachungen von Schulbehörden und autonomen Körperschaften (Landesausschüssen und Stadtgemeinden) finden wir citiert. Das Werk stellt sich somit als ein General-Index für alle Gesetze, Verordnungen, Normalien und Judicate auf dem Gebiete des österreichischen Sanitätswesens dar und bildet hiedurch eine äußerst werthvolle Ergänzung zu dem Daimer'schen Werke und zu der von Daimer redigirten Zeitschrift.

Die alphabetische Anlage des Buches ist eine überaus zweckmäßige und übersichtliche. Der Gegenstand, beziehungsweise Inhalt der einzelnen Gesetze, Verordnungen und Judicate ist unter Haupt- und Nebenschlagworten nach dem Bedarfe mehr oder minder ausführlich angegeben. In margine rechts neben der Gegenstands- oder Inhaltsangabe sind die Nummern der betreffenden Reichs- und Landesgesetzblätter, beziehungsweise Datum und Zahl der Verordnungen und Entscheidungen, sowie die Quellen citirt, unter welchen der volle Wortlaut zu finden ist. Unter diesen letzteren sind insbesondere das „österreichische Sanitätswesen", die Sammlungen Daimer's, Lautner's, Obentraut's und Macher's, die Nummern der Budwinski'schen Sammlung und die Amtlichen Nachrichten des Ministeriums des Innern über Kranken- und Unfallsversicherung angeführt. Bei dieser Quellenangabe vermissen wir nur die Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung, in deren Jahrgängen der Verfasser gewiß noch manche principiell wichtige Ministerialentscheidung und insbesondere Erkenntnisse des Reichsgerichtes gefunden hätte, welche der Erwähnung werth gewesen wären. Die Vielfältigkeit in der Verschiedenheit des Letternsatzes und der Mangel an typographischer Sparsamkeit mit dem Raume erleichtern wesentlich die Uebersichtlichkeit, welche außerdem noch durch ein alphabetisch-systematisch angelegtes Sachregister (Seite 239—292) erhöht wird. Alle jene Gesetze, Verordnungen 2c., welche sich nicht auf sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und nicht speciell auf Steiermark beziehen, sind durch einen kleineren Druck gekennzeichnet, und wäre hier nur eine größere Vollständigkeit hinsichtlich der Inhaltsangabe wünschenswerth gewesen.

Nach dem Vorausgeschickten bedarf es keines weiteren Nachweises über den praktischen Werth dieses Nachschlagebuches für alle staatlichen und autonomen Administrativ-Behörden, für die Mitglieder des staatlichen und communalen Sanitäts-Personales, Apotheker, Krankenanstalten, Krankencassen 2c. und nicht in letzter Linie für die praktischen Aerzte. Die letzteren, welche im Drange ihrer Berufspflichten nicht immer Zeit und Gelegenheit finden, sich über Sanitätsvorschriften zu informiren, werden in dem Buche auf kürzestem und billigstem Wege Aufschlüsse über die Bestimmungen, betreffend die Ausübung der ärztlichen Praxis, über die Anzeigepflichten bei Infectionskrankheiten, den Verkehr in Krankenanstalten, über die Grundsätze des Kranken- und Unfallsversicherungswesens u. s. w. erhalten.

Dr. Mayrhofer-Grünbühel.

Personalien.

Se. Majestät haben die Bezirkshauptmänner Karl Ritter Dobrowsky v. Donnerschild und Josef Kasprzykiewicz zu Landesregierungsräthen in Troppau ernannt.

Se. Majestät haben den Salzamts-Verwaltern Josef Klieba und Stanislaus Woycikiewicz den Titel und Charakter eines Salzoberamts-Verwalters verliehen.

Se. Majestät haben die Hofconcipisten 1. Cl. Aladár Szegedy-Maszak de Pest und Eduard Freiherrn von Päumann zu Hofsecretären im Obersthofmeisteramte ernannt.

Se. Majestät haben dem Rechnungs-Director und Vorstande des Rechnungs-Departements der Statthalterei in Prag Josef Gregor anläßlich der Uebernahme in den Ruhestand den Orden der eisernen Krone 3. Cl. verliehen.

Se. Majestät haben dem Rechnungs-Director und Vorstande des Rechnungs-Departements der Statthalterei in Wien Laurenz Negeßleba anläßlich der Uebernahme in den Ruhestand den Orden der eisernen Krone 3. Cl. verliehen.

Dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Ober-Finanzrathe der Finanz-Landesdirection in Prag Adolf Ehrendorfer wurde anläßlich der Versetzung in den Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung bekannt gegeben.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat die Statthaltereisecretäre Franz Kubin und Anton Kruchina Freiherrn von Schwamberg, sowie den Ministerial-Vicesecretär im Ministerium des Innern Franz Hiebel zum Bezirkshauptmanne und die Bezirkscommissäre Camillo Lendecke und Karl Dostrašil zu Statthaltereisecretären in Böhmen ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat den Bauadjuncten der galizischen Statthalterei Adam Ciechanowski, die Bauadjuncten der niederösterreichischen Statthalterei Franz Geilhofer und Ernst Dittrich, sowie den Architekten Eduard Zotter zu Ingenieuren im Ministerium des Innern ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat im Stande der Krakauer Polizeidirection die Polizeiconcipisten Josef Broszkiewicz und Michael Wolaniecki zu Polizeicommissären ernannt.

Der Finanzminister hat die Steuereinnehmer Franz Heintz, Franz Mayer I und Josef Karpišek, dann den Hauptsteueramts-Controlor Johann Kornherr zu Hauptsteuereinnehmern, den Steuereinnehmer Anton Wihlidal und die Steueramts-Controlore Engelbert Furtner, Christian Holzinger und Josef Spiegel zu Hauptsteueramts-Controloren ernannt.

Der Finanzminister hat den Evidenzhaltungs-Obergeometer 1. Classe Johann Wenclu zum Evidenzhaltungs-Inspector in der VIII. Rangsclasse ernannt.

Der Handelsminister hat den Secretär der Handels- und Gewerbekammer in Bozen kais. Rath Dr. Arnulph Fuchs zum Ministerial-Secretär im Handelsministerium ernannt.

Der Handelsminister hat die Rechnungs-Revidenten Arthur Fell, Franz Kailich, Karl Hottowy, Alois Baumgartner und Max Grienseyß zu Rechnungsräthen des handelsstatistischen Dienstes und des arbeitsstatistischen Amtes ernannt.

Der Handelsminister hat die Rechnungsrevidenten Karl Häußler, August Fetzmann, Rudolf Dinkler, Franz Belazzi, Josef Haßl, Eduard Wallenböck und Karl Willner zu Rechnungsräthen ernannt.

Der Handelsminister hat die Postcontrolore Franz Achrer, Stefan Hornung, Adam Maschauer, Ludwig Porsch, Florian Monser und Eduard Ritter v. Hermann in Wien zu Ober-Postcontroloren ernannt.

Der Handelsminister hat die Ministerial-Concipisten Alfred Grafen Waldeck und Ludwig Lamprecht zu Ministerial-Vicesecretären ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Rechnungsrath der Forst- und Domänendirection in Salzburg Vincenz Teplý und den Rechnungsrath der Forst- und Domänendirection in Wien Josef Rentwich zu Oberrechnungsräthen ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Rechnungsrevidenten Julian Sieczyński zum Rechnungsrathe bei der Forst- und Domänendirection in Lemberg ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Hilfsämterdirector Georg Mayer zum Hilfsämter-Oberdirector, den Hilfsämterdirections-Adjuncten Gustav Voß zum Hilfsämterdirector und den Kanzlisten Gottlieb Rysánek zum Kanzlei-Official im Ackerbauministerium ernannt.

Der Ackerbauminister hat im Stande der Rechnungsbeamten der Forst- und Domänendirectionen die Rechnungsrevidenten Johann Pirjavec und Ferdinand Stumbauer zu Rechnungsräthen; die Rechnungsofficiale Ladislaus Foryst, Johann Delchin, Eduard Rosanz, Moriz Freiherrn Kuhn v. Kuhnenfeld und Hubert Redl zu Rechnungsrevidenten; die Rechnungsassistenten Ladislaus Gabkowski, Alexander Bujic, Franz Adametz, Edmund Makan und Blasius Potencli zu Rechnungsofficialen, und die Rechnungspraktikanten Victor Hubert, Rudolf Redl und Nikolaus Melnyk zu Rechnungsassistenten ernannt.

Erledigungen.

1 Oberingenieurstelle in der VIII. Rangsclasse, 1 Ingenieurstelle in der IX. Rangsclasse, 1 Bauadjunctenstelle in der X. Rangsclasse, eventuell 1 provisorische Ingenieurstelle, 2 provisorische Adjunctenstellen mit den Bezügen der betreffenden Rangsclassen und 3 adjutirte Baupraktikantenstellen im mährischen Staatsbaudienst bis 30. April 1899. (Amtsblatt Nr. 79.)

1 Baurathsstelle in der VII. Rangsclasse, dann Oberingenieur-, Ingenieur- und Bauadjunctenstellen in der VIII., IX. und X. Rangsclasse im Staatsbaudienste Niederösterreichs bis 13. Mai 1899. (Amtsblatt Nr. 76.)

☞ **Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilagen: Bogen 15 und 16 der Erkenntnisse, administr. Theil, 1898.**

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.